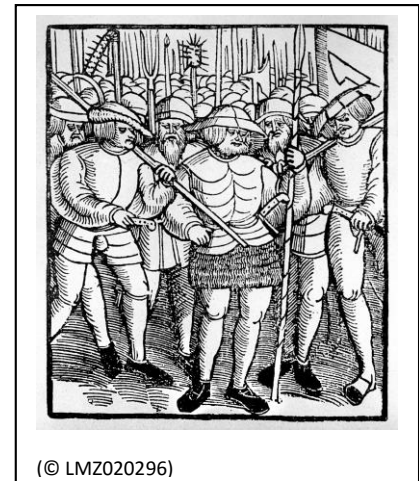


Unruhe in Oberschwaben

Info: Bauernkrieg in Oberschwaben

Bereits am Ende des 15. und in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gab es vereinzelt Aufstände unzufriedener Bauern gegen ihre Herren. In seiner Lehre hatte Luther die Gleichheit und Freiheit der Christenmenschen vor Gott betont. Viele Bauern übertrugen diese religiösen Freiheiten auch auf ihre wirtschaftliche und politische Lage. Luthers Kritik an der Kirche und seine Freiheitsgedanken stießen daher bei der ländlichen Bevölkerung auf Zustimmung. Hier verband sich die Hoffnung auf die Erneuerung des Glaubens mit Hoffnungen auf die Lösung ihrer sozialen Probleme. **1524/25** kam es dann vor allem im Südwesten des Reiches zu einer gewaltsamen Erhebung der Bauern, dem sog. **Bauernkrieg**. Besonders klösterliche Grundherrschaften wurden überfallen und geplündert. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Bauern und dem „Schwäbischen Bund“ (Bundesheer) dauerten in Oberschwaben nur zwei Monate. Die ersten Unruhen begannen an Weihnachten 1524 und dauerten bis in den Herbst 1525. vielerorts schlossen sich die Bauern sogenannten Bauernhaufen an. In Oberschwaben gab es den „Baltringer Haufen“, den „Allgäuer Bund“ und den „Seehaufen“. Letzterer bestand, benannt nach seinen Versammlungsorten, aus einem „Rappertsweiler“ und einem „Bermatinger Haufen“ und war mit ca. 12 000 Mann der stärkste der oberschwäbischen Bauernhaufen.



[Nach: Regenhardt, Hans-Otto; Tatsch, Claudia (Hgg.), Forum Geschichte. Band 2: Das Mittelalter und der Beginn der Neuzeit, Berlin 2005, S. 216. und Blickle, Peter, Der Bauernkrieg im südlichen Oberschwaben. Der Bauernkrieg – Forschungsstand im Überblick, Weingarten 1986, S.79.]

Arbeitsauftrag:

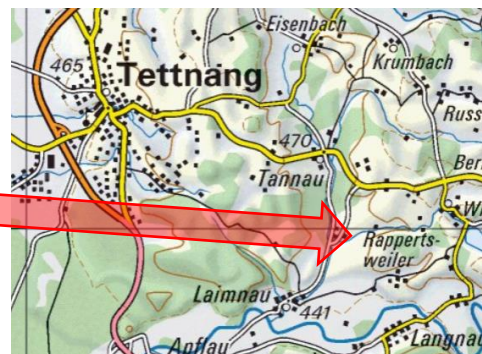
Lest den Infotext und formuliert Fragen rund um das Thema „Bauernkrieg in Oberschwaben.“

Etwa gleichzeitig mit den Zwölf Artikeln des oberschwäbischen Bauernparlaments in Memmingen, Mitte März 1525, bringt auch der Rappertsweiler Abteilungshaufen, seine Ziele in den ebenfalls zwölf „Rappertsweiler Artikeln“ zu Papier, in denen sich spezifische Beschwerden dieses Landstrichs niederschlugen.

[Rudolf, Hans Ulrich (Hg.), 475 Jahre Bauernkrieg in Oberschwaben 1525-2000, Ravensburg 2000, S. 19.]



(© LMZ990985)



(© 2015 swisstopo (BA15054))

Bewaffnete Bauern schließen sich dem Rappertsweiler Haufen an

Unruhe in Oberschwaben

M1 Die Zwölf Rappertsweiler Artikel

Zum Ersten begehren wir: Man soll uns das heilige Evangelium und Wort Gottes lauter und klar, durch menschliche Lehre und Meinung unverdunkelt und unvermischt, nützlich und christlich, allein zu unserem Seelenheil durch gelehrte Kenner der heiligen Schrift, anzeigen und weisen. Außerdem soll man uns mit allen christlichen Zeremonien und notwendigen Amtshandlungen umsonst und unentgeltlich mitteilen und versehen. Alle unchristlichen Gebote und Verbote der Bischöfe und anderer Geistlicher sollen abgeschafft werden.

Zum Zweiten: Wir wollen Macht haben, die Prädikanten [Prediger], Priester und Unterweiser des Wortes Gottes und wahren christlichen Glaubens allein durch unsere christlichen Gemeinden zu erwählen, ein- und abzusetzen, sowie sie mit gebührender und ehrlicher Nahrung und Besoldung aus unserem Gemeindezehnten und anderem zu versorgen.

Zum Dritten: Wir wollen künftig nicht mehr leibeigen sein wie bisher. Alle Belastungen und Frondienste, zu denen man uns der Leibeigenschaft wegen und überhaupt - wie wir meinen - gegen alle Billigkeit und göttliches Recht gezwungen und vergewaltigt hat, sollen gänzlich abgeschafft sein. Wenn jemand, ob Mann oder Frau, sich verändern und aus seinem Gericht in ein anderes ziehen will, so soll er seinen „Freien Zug“ haben und von niemandem gehindert werden ...

Zum Vierten: Es bestanden bisher Satzungen [der Herrn], auf welche wir, die Richter sind, verpflichtet waren, so dass wir nicht anders richten und urteilen konnten als es die Satzung befahl. Es ist zu vermuten, dass dadurch das Gewissen vieler Richter beschwert wurde und etlichen Angeklagten Unrecht geschehen ist. Solche Herrensatzungen sollen künftig für uns nicht mehr gelten, sondern jeder Richter soll nach seinem Gewissen und Verstand [d. h. nach dem alten Gewohnheitsrecht] Recht sprechen.

Zum Fünften: Wir wissen, dass Gott alle Tiere in der Luft, im Wasser und auf dem Land zum Nutzen des Menschen angeordnet und erschaffen hat. Daher wollen wir die Fische im fließenden Wasser, die Vögel in der Luft, Fuchs und Hasen usw. frei haben. Nur das Hochwild wollen wir – unserer Obrigkeit zu Ehren- nicht stören und nicht jagen, ausgenommen, wenn es auf unseren Gütern Schaden anrichtet.

Zum Sechsten: Die Herren haben bisher die Amtsmänner [Vorsitzenden] des Gerichts nach ihrem Gefallen eingesetzt und – solange sie wollten – im Amt belassen. Künftig sollen sie nicht so, sondern mit Wissen und Zustimmung der Gerichtsgemeinde ein- und abgesetzt werden. Länger als drei Jahre soll auch keiner im Amt bleiben.

Zum Siebenten: Wer gegen das Recht verstoßen hat, den soll der Herr nicht einfach ins Gefängnis werfen. Wenn der Täter das Gericht anruft und zusagt, sich ihm zu unterwerfen, dann soll dies angenommen und er nicht ins Gefängnis geführt werden. Und was ein ehrsames Gericht dann entscheidet, dabei soll es bleiben.

Zum Achten: Wenn jemand Strafbefehle und Verbote für unziemlich hält und er meint, dadurch benachteiligt zu sein, und das Gericht anruft, so soll ihm Recht werden. Und was dabei entschieden wird, dabei soll es bleiben.

Zum Neunten: [Schuldzinsen sollen 5 % nicht übersteigen und ablösbar sein. Naturalzinsen sollen in Geld umgewandelt werden.]

Unruhe in Oberschwaben

Zum Zehnten: Wenn man welche wegen des Verdachtes auf Verschwörung oder aus einem anderen Grund gefangengenommen hat und sie unter der Folter verhören will, fordern wir: Man soll dieselben erst dann „peinlich“ befragen, wenn man sie vorher vor dem Gericht, in dessen Bezirk sie gefasst wurden, rechtlich beklagt hat. Wenn dann rechtlich erkannt wird, dass sie „peinlich“ zu befragen sind, dann sollen vier ehrbare Männer des Gerichts bei der peinlichen Befragung anwesend sein. Sie sollen entscheiden, ob die Folter genug oder nicht genug angewandt wurde.

Zum Elften: An etlichen Orten galt bisher der Missbrauch, dass Hochzeiten, Erbteilungen, Friedensstiftungen, Grenzmarksetzungen und ähnliche Vorgänge nur dann Dauer und Gültigkeit hatten, wenn dabei die Amtleute unter beträchtlichen Unkosten gespeist, getränkt und bezahlt wurden. Das soll abgestellt sein...

Zum Zwölften: Über die angezeigten Beschwerden und über weitere, die sich finden sollten, wollen wir gütlich das Recht finden.

[Rudolf, Hans Ulrich, Der Bauernkrieg um Ravensburg, Ravensburg 1981, S.4]

Arbeitsauftrag:

1. Fasse die verschiedenen Artikel der Rappertsweiler Forderungen in eigenen Worten zusammen. Markiere anschließend zusammenhängende Artikel farbig und finde einen passenden Überbegriff.

Z.B.:

- Freiheit: Artikel 3; Artikel 7; ...
- ...

2. Diskutiert, welcher der Artikel wohl die radikalste Forderung enthielt.
3. Beurteile, ob die Bauern ausschließlich ihre soziale Situation verbessern wollten oder ob es ihnen um echte Teilhabe an bisher herrschaftlichen Rechten ging.

M2 Brief des Rappertsweiler Haufens an den Kaplan von Hörbranz und Untertanen in der Herrschaft Bregenz vom 28.2.1525.

„Auch wir wollen, dass die göttliche Gerechtigkeit kommen möge über Arme und Reiche, und wir wollen sie alle dabei unterstützen. Wir wollen keinen von seinem Leibherren abtrünnig machen, sondern wollen den Leuten das geben, was wir ihnen nach göttlichem Recht schuldig sind. Daher bitten wir auch alle unsere Nachbarn und guten Freunde, dass ihr euch entschließt, zu uns zu kommen. Dann wollen wir euch mit Leib und Gut beistehen und nach göttlicher Gerechtigkeit unterstützen und nur gegen diejenigen sein, die das Gotteswort und die göttliche Gerechtigkeit unterdrücken wollen.“

[Blickle, Peter, Der Bauernkrieg im südlichen Oberschwaben. Der Bauernkrieg – Forschungsstand im Überblick, Weingarten 1986, S.72]

Arbeitsauftrag:

3. Bewerte das Handeln der aufständischen Bauern.